

Gebührenordnung
für den
Polizei-Sportverein Bonn Triathlon e.V.

Bonn, 01.01.2026

§ 1 Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder ist wie folgt:

Erwachsene ab 18 Jahre	120,00 €
Studierende und Auszubildende	100,00 €
Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	68,00 €

- (2) Erfolgt die Aufnahme in den Verein im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03. eines Jahres, gelten für das Beitrittsjahr die o.g. jährlichen Mitgliedsbeiträge.

- (3) Erfolgt die Aufnahme in den Verein im Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.06. eines Jahres, ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags im Beitrittsjahr wie folgt:

Erwachsene ab 18 Jahre	90,00 €
Studierende und Auszubildende	75,00 €
Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	51,00 €

- (4) Erfolgt die Aufnahme in den Verein im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09. eines Jahres, ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags im Beitrittsjahr wie folgt:

Erwachsene ab 18 Jahre	60,00 €
Studierende und Auszubildende	50,00 €
Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	34,00 €

- (5) Erfolgt die Aufnahme in den Verein im Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.12. eines Jahres, ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags im Beitrittsjahr wie folgt:

Erwachsene ab 18 Jahre	30,00 €
Studierende und Auszubildende	25,00 €
Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre	17,00 €

- (6) Studierende und Auszubildende, die den o.g. ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Anspruch nehmen möchten, müssen der Geschäftsstelle eine aktuelle Studienbescheinigung bzw. einen aktuellen Ausbildungsnachweis vorlegen. Die Vorlage erfolgt erstmalig zusammen mit dem Aufnahmeantrag und anschließend wiederkehrend bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

- (7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für fördernde Mitglieder beträgt ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Verein mindestens **50 €** pro Jahr. Dies gilt auch für das Beitrittsjahr. Es kann keine Ermäßigung nach § 4 in Anspruch genommen werden.

- (8) Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließen. Der Antrag auf Ermäßigung muss jährlich neu gestellt werden.
- (9) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. eines Jahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge der im Laufe eines Jahres in den Verein eingetretenen Mitglieder werden zwei Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (10) Im Jahr des Vereinseintritts ist für die Beitragseinstufung das Alter zum Zeitpunkt des Vereinseintritts maßgeblich. In den Folgejahren richtet sich die Beitragseinstufung nach dem Alter am 31.12. des Vorjahres.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20 €. Sie wird zwei Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig.

§ 3 Zusatzbeitrag Yoga

Für die Teilnahme am Yoga wird ein Zusatzbeitrag von 60 € pro Jahr fällig. Dieser Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme fällig und kann nicht z.B. monatsweise berechnet werden. Lediglich bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Beitrag entsprechend des Mitgliedsbeitrages quartalsweise berechnet.

§ 4 Ermäßigung für Familien

- (1) Der Familientarif gilt für Ehepaare, Kinder und eheähnliche Lebensgemeinschaften in einem gemeinsamen Haushalt.
- (2) Sind mehrere Familienmitglieder Vereinsmitglieder, wird der Mitgliedsbeitrag für das zweite Familienmitglied und alle weiteren Familienmitglieder um je 25% ermäßigt. Erfolgt die Aufnahme in den Verein zu unterschiedlichen Zeitpunkten, gilt im Jahr des Beitritts die Ermäßigung für das zuletzt neu eingetretene Familienmitglied. Im Übrigen gilt die Ermäßigung jeweils für das Mitglied oder die Mitglieder mit dem geringeren jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Kinder von Vereinsmitgliedern sind bis zum 10. Geburtstag beitragsfrei, die Aufnahmegebühr entfällt. § 1 (10) gilt entsprechend.

§ 5 Startpass

- (1) Für den Startpass fallen einmalige und jährliche Gebühren an, die der Nordrhein-Westfälische Triathlon Verband erhebt und die dem Mitglied in gleicher Höhe weiterberechnet werden. Sie können der aktuellen Abgaben- und Gebührenordnung des Nordrhein-Westfälischen Triathlon Verbandes entnommen werden.
- (2) Der Startpass verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 15.12. eines Jahres gegenüber der Geschäftsstelle gekündigt wird.

§ 6 Bankeinzug und Lastschriftrückgabe

- (1) Die fälligen Zahlungen werden im Rahmen des SEPA- Basislastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Sollte es seitens des kontoführenden Kreditinstitutes zu einer Lastschriftrückgabe kommen, etwa weil das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, wird eine Rückbuchungsgebühr in Höhe von 3 € erhoben. Diese Gebühr wird nach erfolgter Rückbuchung mit sofortiger Wirkung fällig.

Bonn, 01.01.2026